

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 7b AS 54/06 B

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Arbeitsgemeinschaft JobCenter Frankfurt (Oder),
Robert-Havemann-Straße 6, 15236 Frankfurt,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 7b. Senat des Bundessozialgerichts hat am 29. März 2007 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g , die Richter E i c h e r und
Dr. K o l o c z e k sowie die ehrenamtlichen Richter L o h r e und Dr. D a u b e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des
Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 17. August 2006 wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Die Beteiligten streiten in der Hauptsache darüber, ob die Absenkung der Regelleistung des Arbeitslosengeldes II (Alg II) nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch - Grundsicherung für Arbeitssuchende - (SGB II) für drei Monate um insgesamt 297 € rechtmäßig ist, weil sich der Kläger geweigert hat, eine Eingliederungsvereinbarung zu unterschreiben.
- 2 Das Sozialgericht <SG> (Urteil vom 21. April 2006) hat die Klage gegen den Bescheid vom 21. Oktober 2005 abgewiesen und in den Entscheidungsgründen angeführt, dass gegen dieses Urteil ohne weitere Zulassung durch das SG die Berufung gegeben sei, denn der Berufungstreitwert werde überschritten (§ 143 iVm § 144 Sozialgerichtsgesetz <SGG>). Das Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung als unzulässig verworfen (Beschluss vom 17. August 2006). Zur Begründung hat das LSG ausgeführt, weder werde der notwendige Beschwerdewert von 500 € erreicht noch handele es sich um eine Leistung für einen Zeitraum von mehr als einem Jahr. Eine Überprüfung in der Sache sei dem LSG verwehrt.
- 3 Mit der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision rügt der Kläger eine Verletzung des § 144 Abs 3 SGG. Das SG habe in den Entscheidungsgründen ausdrücklich die Berufung gegen das Urteil zugelassen. An die Zulassung der Berufung sei das LSG gebunden. Das Gericht hätte daher die Berufung nicht als unzulässig verwerfen dürfen. Die Entscheidung des LSG sei daher aufzuheben.

II

- 4 Die Beschwerde ist zulässig. In Ihrer Begründung wird der behauptete Verfahrensmangel nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG - Verwerfung der Berufung als unzulässig unter Verletzung der §§ 143, 144 SGG und damit fehlerhafter Erlass eines Prozessurteils an Stelle einer Sachentscheidung - in einer den Anforderungen des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG noch entsprechenden Weise bezeichnet.
- 5 Die Beschwerde ist jedoch unbegründet. Entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers ist die Entscheidung des LSG, wonach die Berufung im Hinblick auf den Wert des Beschwerdegegenstandes nicht statthaft ist, nicht zu beanstanden.
- 6 Die Zulässigkeit der Berufung gehört zu den unverzichtbaren Prozessvoraussetzungen, die in jedem Stadium des Verfahrens zu beachten sind (vgl BSG SozR 4-1500 § 158 Nr 1 RdNr 6 mwN). Nach § 144 Abs 1 Satz 1 Nr 1 SGG bedarf die Berufung der Zulassung, wenn der Wert

des Beschwerdegegenstandes bei einer Klage, die eine Geld- oder Sachleistung oder einen hierauf gerichteten Verwaltungsakt betrifft, 500 € nicht übersteigt; dies gilt nach § 144 Abs 1 Satz 2 SGG nicht, wenn die Berufung wiederkehrende oder laufende Leistungen für mehr als ein Jahr betrifft. Das LSG ist zu Recht davon ausgegangen, dass sich die streitgegenständliche Anfechtung des Bescheids vom 21. Oktober 2005 auf einen Verwaltungsakt bezieht, der auf eine Geldleistung iS des § 144 Abs 1 Satz 1 Nr 1 SGG gerichtet ist, und hat den Wert des Beschwerdegegenstandes mit 297 € (3 x 99 €) rechtsfehlerfrei beziffert. Das LSG ist auch zutreffend davon ausgegangen, dass ein Fall des § 144 Abs 1 Satz 2 SGG - Leistungen für mehr als ein Jahr - nicht vorliegt.

- 7 Der Einwand des Beschwerdeführers, das LSG habe statt eines Prozessurteils eine Sachentscheidung erlassen müssen, weil das SG die Berufung ausdrücklich zugelassen habe, greift nicht durch. Vorliegend hat das SG irrtümlich angenommen, dass der Berufungsstreitwert erreicht und die Berufung deshalb ohne Zulassung statthaft sei. Es hat deswegen die Notwendigkeit einer Zulassung nicht geprüft und damit darüber auch nicht entschieden. Dies ergibt sich aus den Entscheidungsgründen des Urteils des SG, wonach gegen dieses Urteil ohne weitere Zulassung durch das SG die Berufung gegeben sei, denn der Berufungsstreitwert werde überschritten (§ 143 iVm § 144 SGG). Die für zulassungsfreie Berufungen übliche Rechtsmittelbelehrung ist dann keine Entscheidung über die Zulassung, sondern eine falsche Belehrung (vgl BSG SozR 2-1500 § 158 Nr 1 und Nr 3). Insbesondere begründet die falsche Rechtsmittelbelehrung keine Zulassung (stRspr; vgl BSGE 5, 92, 95 und Beschluss des Senats vom 2. Juni 2004 - B 7 AL 10/04 B). Zu einer Bindung des LSG an die Zulassung der Berufung nach § 144 Abs 3 SGG konnte es daher nicht kommen. Eine Auslegung oder Umdeutung der Berufung in eine Nichtzulassungsbeschwerde kommt hier schon deswegen nicht in Betracht, weil der Kläger der falschen Rechtsmittelbelehrung folgend wirklich Berufung einlegen wollte und auch eingelegt hat (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 6).
- 8 Wie das BSG bereits entschieden hat (vgl BSG SozR 3-1500 § 158 Nr 1 und Nr 3), darf das LSG nicht über die Zulassung der Berufung entscheiden, wenn ihm keine Beschwerde gegen die Nichtzulassung vorliegt. Die Folgen einer unrichtigen Rechtsbehelfsbelehrung ergeben sich allein aus § 66 Abs 2 SGG. Danach kann ein Beteiligter binnen Jahresfrist eine Nichtzulassungsbeschwerde einlegen. Ob in dem Fall, in dem - wie vorliegend - nicht über das Richtige, sondern über ein unrichtiges Rechtsmittel belehrt worden ist, höhere Gewalt anzunehmen ist und auch nach Ablauf des Jahres noch Wiedereinsetzung beantragt werden kann (dazu BVerwGE 71, 359), kann hier offen bleiben. Denn dem Kläger dürfte es bei Zustellung des erstinstanzlichen Urteils am 8. Mai 2006 möglich sein, innerhalb der - am 8. Mai 2007 ablaufenden - Ein-Jahres-Frist noch den Rechtsbehelf der Nichtzulassungsbeschwerde einzulegen. Die bloße (abstrakte) Möglichkeit, ggf über eine Wiedereinsetzung im Rahmen eines Verfahrens nach § 145 SGG die Zulassung der Berufung gegen das Urteil des SG zu erreichen, führt nicht zur Statthaftigkeit der bereits eingelegten Berufung.



- 9 Die Beschwerde ist somit durch Beschluss unter Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zurückzuweisen (§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG).
- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)